

## Antrag auf Errichtung eines Bauwasseranschlusses

Montage nur nach vorheriger Terminvereinbarung  
(mind. 2 Werktage im Voraus unter Telefon 07641/468 99-46)



Anschlussnehmer und Rechnungsempfänger	Grundstückseigentümer
Name/Firma	Name/Firma
Straße & Nr.	Straße & Nr.
PLZ & Ort	PLZ & Ort
Telefon	Telefon
E-Mail	E-Mail

### Der Anschlussnehmer beauftragt nachstehende Leistung für das Anwesen

PLZ & Ort	Straße & Nr.
Flurnummer	Bauteilnummer

### Einrichtung eines Bauwasseranschlusses

- In der Baugrube (*Anschlussleitung ist bauseits frei zu legen*)
- Im Gebäude/Keller (*gilt nicht bei Abriss des Gebäudes*)

Gegenstand dieses Antrags ist die Herstellung und Vorhaltung eines Bauwasseranschlusses (einschließlich Wasserzähler) an eine Netzanschlussleitung oder das Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke Emmendingen GmbH. Leitungen, Anschlusskomponenten und Zähler sind Eigentum der Stadtwerke Emmendingen GmbH. Die Leitungen, Komponenten einschließlich des oder der Zähler dürfen vom Anschlussnehmer oder Dritten nicht entfernt werden.

Die Ausführung der Leistung erfolgt nach Terminvereinbarung mit dem Anschlussnehmer. Die Wasserleitung ist nach Maßgabe des beiliegenden **Merkblatts** vom Anschlussnehmer freizulegen, d.h. alle Tiefbauarbeiten (Freilegen und Wiederverfüllen der Leitung), die im Zusammenhang mit der Errichtung des Bauwasseranschlusses stehen, sind bauseits zu stellen.

Sollte der Anschlusspunkt bei Einrichtung aus technischen Gründen einer Bauwasserversorgung nicht genügen, behalten sich die Stadtwerke Emmendingen GmbH vor, einen anderen Anschlusspunkt zu verwenden. Jeglicher Mehraufwand wird dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

**Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Emmendingen GmbH die Kosten für die Erstellung des Bauwasseranschlusses und dessen Rückbau.** Anschlusskomponenten und Zähleranlage sind durch den Anschlussnehmer ordnungsgemäß zu sichern. Schäden, die an den Betriebsanlagen und Messeinrichtungen durch äußere Einwirkung (z.B. Frost-, Schlag-, bzw. Lasteinwirkungen) oder durch Verlust entstehen, trägt der Anschlussnehmer. Eventuelle Beschädigungen sind den Stadtwerken Emmendingen unverzüglich mitzuteilen.

VZ 04/2016 Kr

**Es gelten die umseitig abgedruckten Erläuterungen sowie das beiliegende Merkblatt.**

Datum und Unterschrift des Anschlussnehmers

Datum und Unterschrift des Grundstückseigentümers

**Für den Bauwasseranschluss gilt die Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06 1980 (BGBl. I S. 750, 1067) zuletzt geändert am 13.01.2010 (BGBl. I S. 10).**

- 1) Sind Anschlussnehmer und Rechnungsempfänger nicht identisch, ist die entsprechende Empfängeradresse anzugeben und mit Unterschrift zu bestätigen.
- 2) Erfolgt die Unterzeichnung durch einen Vertreter, ist eine entsprechende Vollmacht beizulegen.
- 3) Ist der Kunde nicht Eigentümer des Grundstücks auf dem der Bauwasseranschluss erfolgt, ist zur Wirksamkeit des Vertrags eine Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers erforderlich, die vom Kunden beizubringen ist.
- 4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Bauwasserinstallation nach den Regeln der Technik, insbesondere den Vorgaben der DIN 1988, erstellen zu lassen und entsprechend zu betreuen. Bei Nichtbeachtung dieser Bedingungen oder bei Auftreten unzulässiger Netzzurückwirkungen wird die Wasseranschlussvorrichtung ohne vorherige Verständigung auf Kosten des Auftraggebers entfernt.
- 5) Der Auftraggeber verpflichtet sich anfallendes Abwasser über vorschriftsmäßige Anlagen zu entsorgen. Gleichfalls hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass durch Nutzung der Wasserabgabevorrichtung kein Glatteis auf Geh- oder Fahrbahnflächen entstehen kann.
- 6) Nach Beendigung der Bauwassernutzung sind die an der Bauwassereinrichtung angeschlossenen Verbindungen vom Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten zu trennen. Führt der Anschlussnehmer oder dessen Beauftragter die Trennung nicht durch, wird sie von der Stadtwerken Emmendingen GmbH oder deren Beauftragten durchgeführt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

# Merkblatt Aufgrabung zur Errichtung eines Bauwasseranschlusses

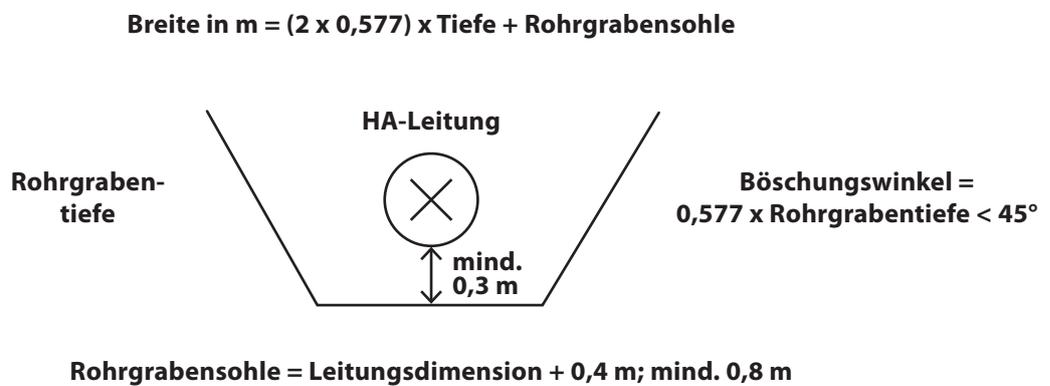


Vor der Installation muss die Wasseranschlussleitung im Grundstück des Anschlusskunden freigelegt werden. Die Abtrennung der Leitung nehmen ausschließlich die Stadtwerke Emmendingen vor. Zuwiderhandlungen stellen einen Verstoß gegen die AVB Wasser V dar.

**Bei nicht freigelegter Anschlussleitung kann kein Bauwasseranschluss errichtet werden! Die entstehende Fehlfahrt geht zu Lasten des Anschlussnehmers.**

Vorrangig für die technische Ausführung der Arbeiten gelten die DIN 4124, die DIN 18300, die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – Baustell V) und die technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Emmendingen. Die Ausführung erfolgt nach dem jeweiligen Stand der Technik.

Die Regeltiefe von Geländeoberkante bis zur Rohrleitung beträgt 1,20 m. Die zu erstellende Baugrube soll nachstehender Vermessung entsprechen:



Diese Darstellung gilt exemplarisch und ist nur für steife oder halbfest bindige Böden gültig. Bei nicht bindigen oder weich bindigen Böden darf der Böschungswinkel von 45° nicht überschritten werden. Können die geforderten Böschungswinkel nicht eingehalten werden, muss der Rohrgraben entsprechend DIN 4142 verbaut werden.

Die Aufgrabung für die Freilegung der Wasseranschlussleitung hat mindestens 1m im Kundengrund zu erfolgen:

